

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Gemeinde Solnhofen

### Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB für die Aufstellung des

### vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 – „Solarpark Hochholz“

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 22,6 ha und liegt südwestlich von Hochholz. Es umfasst die Flurstücke 293, 294, 295, 296, 300, 301, 302, 303, 304 und 306 der Gemarkung Eßlingen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Solnhofen hat mit Beschluss vom 03.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 13 - „Solarpark Hochholz“ in der Fassung vom 03.12.2020 nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 - „Solarpark Hochholz“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Solnhofen, Bauamt Zimmer 5, Bahnhofstraße 8, 91807 Solnhofen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Solnhofen unter [www.solnhofen.de](http://www.solnhofen.de) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Gemeinde Solnhofen**



Tobias Eberle  
Erster Bürgermeister

